



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2024
COM(2024) 321 final

2024/0183 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

BEGRÜNDUNG

-

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Feststellung der zufriedenstellenden Erfüllung der Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform im Rahmen des Ukraine-Plans der Fazilität für die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans²,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine (im Folgenden „Fazilität“) wird der Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 38 270 000 000 EUR in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung im Rahmen von Säule I wird hauptsächlich auf der Grundlage des Ukraine-Plans zugewiesen. Im Ukraine-Plan sind die Reform- und Investitionsagenda für die Ukraine sowie die qualitativen und quantitativen Schritte im Zusammenhang mit der Finanzierung im Rahmen der Säule I der Fazilität dargelegt.
- (2) Der Rat hat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/792 den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 vom 14. Mai 2024 zur Billigung der Bewertung des Ukraine-Plans erlassen. Der Zeitplan für die Überwachung und Umsetzung des Ukraine-Plans, einschließlich der qualitativen und quantitativen Schritte, ist im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates festgelegt.
- (3) Der Gesamtbetrag der im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates für den Ukraine-Plan (im Folgenden „Plan“) bereitgestellten Finanzmittel beläuft sich auf 32 270 000 000 EUR, davon 5 270 000 000 EUR in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und bis zu 27 000 000 000 EUR in Form eines Darlehens.
- (4) Gemäß den Artikeln 25 und 24 der Verordnung (EU) 2024/1447 wurden der Ukraine 6 000 000 000 EUR als außerordentliche Brückenfinanzierung und

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

² ABl. L, 2024/1447, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1447/oj.

1 890 000 000 EUR in Form einer Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt, die einer Vorauszahlung in Höhe von 7 % der Unterstützung in Darlehensform entspricht, die die Ukraine im Rahmen des Ukraine-Plans erhalten kann.

- (5) Am 9. Juli 2024 stellte die Ukraine gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/792 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und der Unterstützung in Darlehensform in Höhe von 4 365 691 244 EUR gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1447 des Rates. Dem Antrag waren die Unterlagen beigefügt, die nach Artikel 12 des Rahmenabkommens, nach Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und nach Artikel 6 der Darlehensvereinbarung erforderlich sind, welche gemäß Artikel 9, 10 bzw. 22 der Verordnung (EU) 2024/792 zwischen der Union und der Ukraine geschlossen wurden.
- (6) Die Ukraine bestätigte in ihrem Zahlungsantrag, dass die neun Schritte, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1447 des Rates bis zum 2. Quartal 2024 fällig sind, zufriedenstellend erfüllt wurden. Die neun zufriedenstellend erfüllten Schritte beziehen sich auf verschiedene Reformen des Ukraine-Plans im Rahmen der Kapitel „Verwaltung der öffentlichen Finanzen“, „Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche“, „Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte“, „Unternehmensumfeld“, „Energiesektor“ und „Agrar- und Lebensmittelsektor“. Die Haushaltserklärung für 2025-2027, der strategische Plan für die Digitalisierung des staatlichen Zolldienstes, das Strategiepapier zur Minenräumung für den Zeitraum bis 2033, die Strategie und der Aktionsplan für die thermische Modernisierung von Gebäuden bis 2050 und der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wurden angenommen, ein neuer Leiter der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention wurde ernannt, und die Gesetze über die Corporate Governance staatseigener Unternehmen und die überarbeitete Rechtsgrundlage des Büros für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine sind in Kraft getreten.
- (7) Die Kommission hat den von der Ukraine eingereichten Zahlungsantrag gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/792 eingehend geprüft und die zufriedenstellende Erreichung der im Anhang dieses Beschlusses beschriebenen neun qualitativen und quantitativen Schritte für die erste Tranche positiv bewertet.
- (8) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Ukraine die Vorbedingung für die Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/792 weiterhin erfüllt. Insbesondere hält die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrecht und respektiert diese und gewährleistet die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.
- (9) Daher sollte in diesem Beschluss festgestellt werden, dass die einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche in zufriedenstellender Weise erfüllt wurden.
- (10) Angesichts der schwierigen Haushaltslage der Ukraine ist es äußerst wichtig, die Mittel so bald wie möglich auszuzahlen. Angesichts der Dringlichkeit der Lage und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die zufriedenstellende Erfüllung der einschlägigen Bedingungen für die Zahlung der ersten Tranche wird im Einklang mit der von der Kommission vorgelegten Bewertung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/792 festgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [Datum seines Erlasses]*³.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

³ * Datum vom Rat vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.